

Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 277 „Wiebach-West“
sowie zur
139. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn

Auftraggeber:
Stadt Paderborn



Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB

VOGELANG 5, 33104 PADERBORN

Paderborn, April 2021

Auftraggeber:

Stadt Paderborn
Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Schramm
Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel 05252/52125 info@gss-paderborn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
B.Sc. Hanna Höke

Raimund Schumacher-Dümmler, Landschaftsarchitekt bdla

Paderborn, April 2021

Inhaltsverzeichnis:

1	Einführung	5
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES NR. N 277 DER STADT PADERBORN	6
1.1	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSZIELE UND DER RÄUMLICHEN LAGE.....	7
1.1.1	Nullvariante	7
1.1.2	Standortalternativen in Neuenbeken.....	8
1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	8
1.2.1	Baugesetzbuch/Planungsrecht	8
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz.....	9
1.2.3	Sonstige gesetzliche Vorgaben	10
1.2.4	Planungsvorgaben	11
1.2.5	Schutzgebiete nach BNatSchG.....	12
1.2.6	Naturräumliche Einordnung.....	13
1.3	UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG.....	13
1.3.1	Bestand - Darstellung der Empfindlichkeit	13
1.3.2	Darstellung der Auswirkungen	13
1.3.3	Untersuchungsraum	13
2	Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	14
2.1	BAU- UND ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN:	14
2.2	BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN:	14
3	Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB.....	15
3.1	UMWELTBEZOGENE BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO) ANHAND FOLGENDER SCHUTZGÜTER, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	15
3.1.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	15
3.1.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	16
3.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	18
3.1.4	Schutzgut Wasser	20
3.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	20
3.1.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	21
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
3.1.8	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES NACH § 1 (6) NR. 7	22
3.2.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	22
3.2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	23
3.2.3	Schutzgut Boden und Fläche	25
3.2.4	Schutzgut Wasser	27
3.2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	28
3.2.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	29
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
3.3	WECHSELWIRKUNGEN.....	30
3.4	SCHUTZGUTBEZOGENE PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UMGESETZTER PLANUNG ...	31
3.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UMSETZUNG DER PLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN NACH ANLAGE 1 BAUGB 2b/AA BIS 2b/HH	33
3.6	ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 (6) NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB.....	35
3.7	MAßNAHMEN MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE, NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGlichen WERDEN	35

3.7.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	35
3.7.2	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	35
3.7.3	Bilanzierung des Eingriffs.....	36
3.7.4	Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs	38
4	ZUSätzliche Angaben	39
4.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE	39
4.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT	39
4.3	NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	39
5	Literaturverzeichnis.....	40

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. N 277 „Wiebach West“	5
Abb. 2:	Städtebaulicher Entwurf.....	6
Abb. 3:	Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn - Bad Lippspringe.....	10
Abb. 4:	Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter.....	11
Abb. 5:	Bereich der 139. Änderung des FNP.....	11
Abb. 6:	Landschaftsschutzgebiet.....	12
Abb. 7:	Biotopverbundachse.....	12
Abb. 8:	Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und Biotope des Biotopkatasters (grün).....	12
Abb. 9:	Intensivweide mit angrenzendem geschützten Landschaftsbestandteil.....	16
Abb. 10:	Gehölzstreifen.....	16
Abb. 11:	Bodentypen im Geltungsbereich.....	18

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Flächengrößen der verschiedenen Nutzungsräume.....	7
Tab. 2:	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	31
Tab. 3:	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	33

1 EINFÜHRUNG

Die Stadt Paderborn plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 277 „Wiebach-West“ die Neuentwicklung eines kleineren Wohnquartiers am westlichen Ortsrand von Neuenbeken. Es handelt sich hierbei um die Umnutzung einer ehemaligen Hofstelle, welche derzeit überwiegend brach liegt und verwildert.

Auf diese Weise will die Stadt Paderborn der großen Nachfrage nach Wohnraum und dem ständigen Bevölkerungszuwachs Rechnung tragen und gleichzeitig den Stadtteil Neuenbeken stärken. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) erfolgte am 08.11.2018.

Zur Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung ist im Parallelverfahren die 139. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vorgesehen. Die Änderungen des FNP umfassen ausschließlich den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Plans (WA), in welchem die "Flächen für die Landwirtschaft" in "Wohnbauflächen" umgewandelt werden (vgl. Abb. 4).

Im Sinne der §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die betroffenen Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Teil dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der Bestandteil (Teil B) der Begründung zum FNP bzw. B-Plan wird. Der Umweltbericht ist für beide Bauleitplanverfahren konzipiert und verfasst. Für den Umweltbericht wurde ein Untersuchungsraum festgelegt, der die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ermöglicht.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro Gasse|Schumacher|Schramm Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB (GSS) beauftragt. Der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. N 277 „Wiebach West“

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. N 277 der Stadt Paderborn

Städtebauliches Konzept:

Das städtebauliche Konzept wurde vom Stadtplanungsamt entwickelt und sieht einen Mix aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern vor, die im Bereich eines vorhandenen Geländesprungs durch eine größere Grünfläche und einen Spielplatz abgerundet werden. Sowohl zur Straße „Wiebach“ als auch zur freien Landschaft sind breite Grünstrukturen vorgesehen bzw. werden erhalten. In diesem Bereich liegt auch ein geschützter Landschaftsbestandteil, welcher in die Planungen integriert werden konnte.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf (Stadt Paderborn)

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Kern des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in zweigeschossiger Bauweise für Einfamilien- und Doppelhäuser / Hausgruppen. Die Grundflächenzahl wird mit einer für WA's typischen Baudichte von 0,4 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Wiebach“ aus und mündet im Plangebiet in einen Wendehammer.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird, bis auf die notwendige Zufahrt, als zu erhaltend festgesetzt (öffentliche Grünfläche). Das Baugebiet wird durch Pflanzgebot einer Strauchhecke (öffentliche Grünfläche) im Südwesten der Bauflächen eingegrünt. Der südöstlich vorhandene Geländesprung wird als Parkanlage festgesetzt (öffentliche Grünfläche), in der die Bäume flächenhaft erhalten werden sollen und ein Spielplatz integriert wird.

Im Süden und Westen des Geltungsbereiches des B-Planes werden die dort vorhandenen Grünlandflächen als öffentlichen Grünfläche mit Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (Teil A und Teil B). Über Festsetzungen wird dort eine extensive Nutzung/Pflege der Wiese sowie eine gerichtete Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser (Ausbildung einer mähfähigen Mulde) geregelt. Entlang der südlich anschließenden Straße wird der vorhandene geschützte Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Zur Niederschlagsableitung werden von der Stadt Paderborn folgende Angaben gegeben (Feb. 2021): „Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über dezentrale Rückhaltungen auf den Privatgrundstücken mittels Retentionszisterne mit Anschluss des Drosselabflusses an den öff. RW-Kanal, im Bereich der Bebauung wird das RW über Stauraumkanäle nach Süden abgeleitet, im Bereich des Spielplatzes Verrohrung, danach als offener Graben entlang der Böschungskante nach Süden.“

Bedarf an Grund und Boden:

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4 ha und liegt am westlichen Ortsrand von Neuenbeken auf städtischen Flächen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 1,67 ha.

Fläche	Größe in m²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	7.651
Öffentliche Straßenverkehrsfläche gesamt	1.571
- davon Planstraße	1.209
- davon Fuß- und Radweg	362
Öffentliche Grünfläche gesamt	31.368
- davon Pflanzgebot	1.003
- davon Notwasserweg	752
- davon LB	2.390
- davon Maßnahmen zum Schutz	22.223
- davon flächenhaftes Erhaltungsgebot (inkl. Spielplatz)	5.000 (800)
Gesamtfläche B-Plan	40.590

Tab. 1: Flächengrößen der verschiedenen Nutzungsräume (Stadt Paderborn, 01.04.2021)

1.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

1.1.1 Nullvariante

Die Nullvariante würde bedeuten das Gelände weiter brach liegen zu lassen, was einerseits für die Tier- und Pflanzenwelt nicht zuletzt aufgrund der alten Bäume und Gebäude einen besonderen Wert darstellt.

Andererseits aber in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung städtebaulich keine zukunftsfähige Nutzungsform darstellt und auch ein sich steigerndes Gefahrenpotential (Verkehrssicherungspflicht) insbesondere durch die Gebäude bietet.

Fazit:

Die Nullvariante stellt an dieser Stelle keine städtebauliche Option dar.

1.1.2 Standortalternativen in Neuenbeken

Der vorliegende B-Plan-Entwurf sowie die Änderung des FNP dient der Bereitstellung von Bauland im Ortsteil Neuenbeken, um auch außerhalb der Kernstadt und in den weiter entfernt liegenden Stadtteilen Bauland zur Verfügung stellen zu können und den Stadtteil langfristig zu stärken. Dieses dient der Erhaltung der hier vorhandenen Infrastruktur sowie der Förderung der örtlich ansässigen Bevölkerung. Da das bestehende Baugebiet „Horner Hellweg“ bebaut ist und weitere Flächen der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen, kann die bauliche Expansion nur im Außenbereich erfolgen.

Hier wurde bewusst ein Standort ausgewählt, der zur Verfügung steht (städtisches Eigentum) und aufgrund vorhandener Gebäude eine teilweise bauliche Nachnutzung ermöglicht. Der vorhandene Gehölzbestand bietet zudem teilweise eine unmittelbare Arrondierung und Eingrünung des Quartiers und bildet damit einen sinnvollen westlichen Abschluss des Stadtteils.

Fazit:

Unter Berücksichtigung dieser Gründe bieten sich derzeit keine weiteren Standortvarianten in Neuenbeken.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungsklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des Bau GB.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich bei der Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in §14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass diese Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG - Besonderer Artenschutz:

Bei der Bauleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheit lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotsstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten sind in NRW als „planungsrelevante Arten“ klassifiziert. Diese werden nach Messtischblättern (MTB) und Lebensräumen zugeordnet und sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des Bau GB sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.2.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche im Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind:

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LForstG NRW),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (LWG NRW),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),

Berücksichtigung in der Planung

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele auf Grundlage der o.g. Gesetze erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

1.2.4 Planungsvorgaben

Landschaftsplan:

Der Plangeltungsbereich liegt im bauleitplanerischen Außenbereich, jedoch innerhalb des Landschaftsplanes (LP) Paderborn-Bad Lippspringe. In den Festsetzungen des LP wird der Geschützte Landschaftsbestandteil (Nr. 2.4.37 Gehölzstreifen am Hof Wiebach Nr. 7) dargestellt. Diese Festsetzung wird fast vollständig in die Festsetzungen des B-Planes übernommen.

In den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes für den hier vorhandenen Zielraum 2 ist die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen vorgesehen.

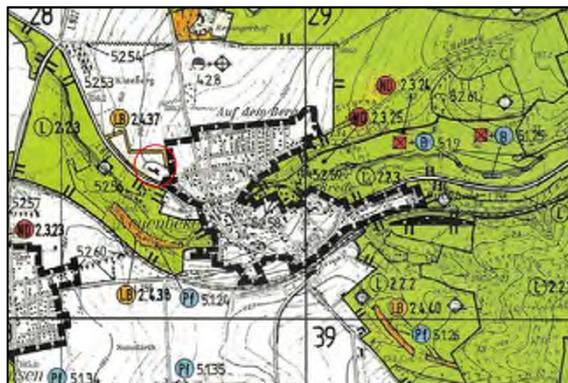


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn - Bad Lippspringe (Kreis Paderborn, bearbeitet)

Regionalplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter als allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Angrenzend finden sich ebenfalls allgemeine Siedlungsbereiche sowie nördlich allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. Die südlich verlaufende L 814 dient dem überregionalen und regionalen Verkehr. Die Planungen entsprechen damit den Darstellungen im Regionalplan.



Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold, bearbeitet)

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert (139. Änderung), der hier dann Wohnbauflächen vorsieht. Angrenzend finden sich bereits Wohnbauflächen, dörfliche Siedlungsgebiete sowie weitere Flächen für die Landwirtschaft.

Im südlichen und westlichen Bereich des Geltungsbereiches zum B-Plan sind im Flächennutzungsplan bereits Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen, welche auch erhalten bleiben sollen. Eine F-Plan-Änderung ist damit für diese Bereiche nicht erforderlich.

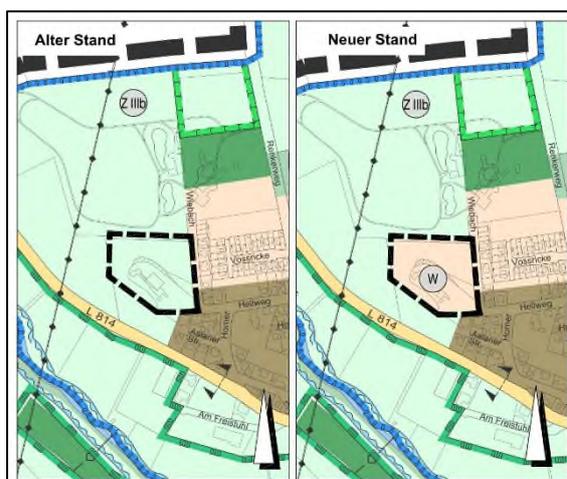


Abb. 5: Bereich der 139. Änderung des FNP (Stadt Paderborn)

Berücksichtigung in der Planung

Um die vorliegende Planung auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes anzupassen, ist somit auch hier eine Änderung erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes. Im Landschaftsplan ist zwar keine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, die besonderen Zielsetzungen des Planes (geschützter Landschaftsbestandteil) werden jedoch in die Festsetzungen übernommen, so dass keine besonderen Konflikte mit den hier vorgesehenen Entwicklungen zu erwarten sind.

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht schutzgutbezogen untersucht.

1.2.5 Schutzgebiete nach BNatSchG

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden.

Die östliche, südliche und nördliche Begrenzung bildet jedoch der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil „Gehölzstreifen am Hof Wiebach Nr. 7“. Die Festsetzung von Hecken auf einer Gesamtlänge von ca. 1 km erfolgt hier zur Sicherstellung der Wirkung der Strauchhecken mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

Schutzgebiete nach BNatSchG liegen südlich der Gogrevenstraße und umfassen die Beke. Der gesamte Bereich ist dort als Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ ausgewiesen. Gleichsam liegt hier auch eine wichtige Biotopverbundachse (Beketal), welche die Waldbestände der Egge mit der Lippeniederung verbindet. Das teilweise naturnah ausgebildete Bachbett ist Lebensraum zahlreicher Tierarten (u.a. Wasseramsel), im Talraum kommen unterschiedliche geschützte Biotope vor (u.a. Halbtrockenrasen, Nass- und Feuchtgrünland). Südlich des Planungsraumes kommen hier ergänzend folgende Schutzbereiche vor:

- BK 4218-056: Nordosthang an der Beke,
- BK 4219-013: Grünlandparzelle westlich von Neuenbeken,
- GB 4219-040-9: Artenreiche Magerwiesen und -weiden



Abb. 6: Landschaftsschutzgebiet (geoportal.nrw, bearbeitet)

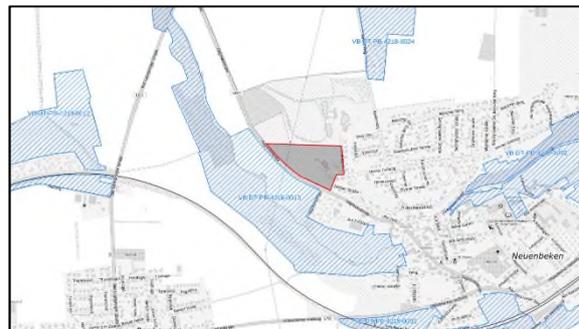


Abb. 7: Biotopverbundachse (geoportal.nrw, bearbeitet)

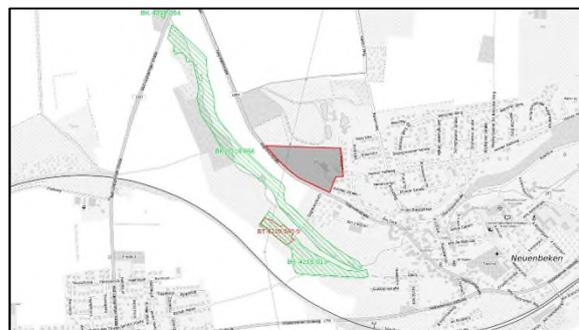


Abb. 8: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und Biotope des Biotopkataloges (grün) (geoportal.nrw, bearbeitet)

Berücksichtigung in der Planung

Der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil wird in die Festsetzungen übernommen. Alle übrigen Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Bauleitplans, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

1.2.6 Naturräumliche Einordnung

Naturräumlich gesehen gehört der Planungsraum zur Einheit der Paderborner Hochfläche, einem nach Osten bzw. Westen auslaufenden Höhenrücken mit hohem Waldanteil (Egge). Der Landschaftsraum wird von einem Netz von Fließgewässern durchzogen. Die Beke gehört zu den hier typischen Karstgewässern.

Berücksichtigung in der Planung

Die Lage im Naturraum fließt im Umweltbericht in die Bewertung der Schutzgüter sowie im Rahmen der Planung in Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen mit ein.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1.3.1 Bestand - Darstellung der Empfindlichkeit

Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild und das kulturelle Erbe werden in ihrem Bestand aufgenommen und bewertet. Grundlage für die Bewertung bildet die Bestandserhebung unter Berücksichtigung von Vorbelastungen. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen wird bewertet.

1.3.2 Darstellung der Auswirkungen

In einem zweiten Schritt werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase auf die Schutzgüter abgeschätzt (Wirkprognose), wobei unterschieden wird nach:

- Reichweite der Auswirkungen
- Dauer der Auswirkungen
- Intensität der Auswirkungen

Daraus ergibt sich abschließend die Erheblichkeit der Auswirkungen und Empfehlungen für Minimierungs- oder ggf. Vermeidungsmaßnahmen.

1.3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten Geltungsbereich sowie die daran angrenzenden Flächen.

Die Größe des Untersuchungsraumes berücksichtigt alle Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter, damit diese angemessen untersucht und bewertet werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere auch die Auswirkungen auf das Schutzgut

Mensch (Lärm und Verkehr) sowie das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Verlust von Biotopstrukturen, Störeffekte) hinreichend beurteilt werden können.

Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens wurden Fachgutachten erstellt, die als Zusammenfassung in den Umweltbericht eingeflossen sind. Detaillierte Angaben sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

Folgende Gutachten wurden ausgewertet:

- TÜV Nord Umweltschutz, Gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen, Bebauungsplangebiet N 277, 07.09.2017 und 03.2021.
- GSS Paderborn, Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan N 277 „Wiebach West“ der Stadt Paderborn, Juni 2019
- Stadtklimaanalyse Paderborn, Büro für Umweltmeteorologie, Dezember 2014
- ConTerra, Geotechnische Gesellschaft mbH, Geotechnischer Bericht zum Bebauungsplan N 277 „Wiebach-West“ in Paderborn-Neuenbeken, 28. November 2018

2 BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes N 277 „Wiebach-West“ kommt es zu verschiedenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Diese werden nachfolgend aufgezeigt.

2.1 *Bau- und anlagebedingte Wirkungen:*

- Lärmbelastungen durch Baustellentätigkeiten und baustellenbedingten Verkehr, insbesondere auch Bodentransport, Materialtransport etc. sowie Gebäudeabriss
- Zeitweilige Verkehrszunahme in den umliegenden Straßen bei erhöhtem Materialtransport
- Bodenbewegungen (Boden-auf- und -abtrag) und Bodenversiegelungen durch Neubau von Gebäuden und Parkplätzen bei Verlust von Grün-/Freifläche, gleichzeitig jedoch Erhalt von Grünstrukturen und Bäumen
- Mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten durch Entfallen von Bäumen und Gehölzbeständen, Verlust von Grünstrukturen allgemein sowie durch den Abriss von Gebäuden.

2.2 *Betriebsbedingte Wirkungen:*

- Geringe zusätzliche Lärm- und Verkehrsbelastungen in den umliegenden Straßen durch Zunahme von Bewohnern und Besuchern
- Störungen durch Beleuchtung, Bewegung und Nutzungsintensivierung mit Wirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete und Freiflächen
- Zusätzliche Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in die städtische Kanalisation in der Gogrevenstraße

3 UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB

3.1 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand folgender Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Mensch und Bevölkerung allgemein

Die Stadt Paderborn hat ca. 150.000 Einwohner und ist eines der Oberzentren in Ostwestfalen. Aufgrund der guten infrastrukturellen Lage sowie des Angebotes an klein- und mittelständischem Gewerbe, Großbetrieben sowie einem breit aufgestellten Dienstleistungssektor ist Paderborn eine der Großstädte im ländlichen Raum mit Zuzugspotential. Der steigende Wohnraumbedarf bildet sich nicht nur in der Kernstadt sondern auch in den Stadtteilen ab, so dass auch Neuenbeken in den letzten Jahren eher durch Zuzug bzw. mangelnden Wohnraum geprägt ist.

Kurze Wege in die Innenstadt sowie eine dörflich gute Infrastruktur mit Kindergarten, Grundschule, Banken, diversen Vereinen sowie Einkaufsmöglichkeiten bieten dabei eine gute Grundlage. Der Stadtteil selbst hat ca. 2.300 Einwohner.

Neuenbeken ist im Wesentlichen durch Einfamilienhausbebauung und eine geringe Siedlungsdichte mit großen Gärten und Freiflächen geprägt. Aufgrund der besonderen Lage am Rande der Paderborner Hochfläche bieten sich vielfältige Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung wie z.B. Wandern, Radfahren, Joggen etc.

Die Hallen, die ehemals Stallungen waren, sind verpachtet. Im Wohnhaus sind zwei Wohnungen vermietet, die anderen Wohnungen werden vom städtischen Sozialamt als Notunterkunft genutzt.

Lärm und Verkehr

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Gogrevenstraße (L 814), eine übergeordnete Straße mit einem Verkehrsaufkommen von 4.790 DTV (Prognose 2030).

Der Stadtteil Neuenbeken ist in besonderem Maße durch die Eisenbahn geprägt, deren Streckenabschnitt Paderborn-Altenbeken in einer Kurve Neuenbeken südlich umschließt. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt 350 bis 400 m.

Nach Berechnung des TÜV Nord (2017/2021) werden die schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet im Geltungsbereich und in der wohnbaulich genutzten Umgebung tags geringfügig, nachts z.Z. erheblich überschritten. Die verfassungsrechtliche Schwelle für Gesundheitsbeeinträchtigungen wird jedoch eingehalten (tags/nachts 70/60 dB(A)). Die Beurteilungspegel Gesamtlärm liegen tagsüber zwischen 57 und 53 dB(A) und nachts bei zw. 52 bis max. 54 dB(A). Pegelbestimmend ist vor allem die Schiene, die topographisch deutlich höher liegt als das Plangebiet.

Vorsorgender Gesundheitsschutz

Besondere Belastungsfaktoren für die menschliche Gesundheit liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. In Neuenbeken vorhandene kleinere Gewerbebetriebe und Hofstellen haben keine besonderen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Lärmemissionen (s.u.) stellen jedoch für den ganzen Ort ein gewisses Belastungspotential dar. Die Nähe von Schiene und Ortschaft ist jedoch natürlich gewachsen und hat seit vielen Jahrzehnten Bestand (Gewöhnungseffekt).

Besonders für Störfälle relevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Fazit:

Der Geltungsbereich ist geprägt durch die lockere, teilweise dörfliche Struktur in Neuenbeken mit typischer Infrastruktur. Als besondere Belastungsquellen (Vorbelastungen) sind Lärmemissionen durch Schiene und Straße zu beschreiben. Das Umland von Neuenbeken hat eine besondere Bedeutung für die Wohnortnahe Erholung. Ein besonderes Schutzbedürfnis oder besondere Empfindlichkeiten bestehen nicht.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Biotoptypen

Das Plangebiet umfasst drei Bestandsgebäude (Hofstelle mit Lagerhalle und Stall), welche von versiegelten bzw. unversiegelt/befestigten Hofflächen umgeben sind (VF0/VF1/VB7). Die ehemaligen Garten- und Grünflächen an den Gebäuden sind infolge fehlender Nutzung/Pflege verbracht und weisen neben Zierpflanzen insbesondere einen hohen Anteil von Ruderalzeigern wie Beifuß, Brombeeren, diversen Gräsern und Hochstauden auf. Verbreitet kommt Gehölzjungwuchs vor (HW7).

Die Hofstelle ist mit einem dichten Gehölzgürtel eingefasst, welcher sich nach Südosten waldartig (BD3/BB0) erstreckt und in den geschützten Landschaftsbestandteil (BD3) übergeht. Als prägende Baumarten sind Bergahorn, Linde, Pappel und Feldahorn mit z.T. starken Baumholz vorhanden, die durch Weiden und Fichten mit mittlerem Baumholz ergänzt werden. Die im Norden und Nordosten durchgewachsene Strauchhecke besteht aus Hainbuchen (BD0).

Gehölz und Hofstelle werden von mäßig artenreichem Intensivgrünland umgeben, welches im Süden bis an die Gogrevenstraße reicht (EB). Entlang der Straße liegt ebenfalls ein geschützter Landschaftsbestandteil (Strauchhecke), der als solcher geschützt ist.

Im Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe ist der „Gehölzstreifen am Hof Wiebach Nr. 7“ nach §23 a, b, c LSG NRW als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Strauchhecken mit Krautsäumen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage erhalten wird. Nördlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen und teilweise durch Baumhecken strukturierte Privatflächen an. Die

Ostgrenze wird von der Straße „Wiebach“ mit vorhandener Wohnbebauung begrenzt. Die südliche Grenze des Plangebietes bilden die Gogrevenstraße sowie die Wohnbebauung von „Wiebach“ und „Aslaner Straße“.



Abb. 9: Intensivweide mit angrenzendem geschützten Landschaftsbestandteil (LB) (GSS)



Abb. 10: Gehölzstreifen (GSS)

Fazit:

Bei dem GLB sowie den Gehölzbeständen handelt es sich um Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung. Auch der Wiese kommt eine mittlere Bedeutung zu. Die Bestandgebäude sowie die versiegelten Bereiche sind als Biotoptypen von geringer Bedeutung anzusehen.

Fauna

Die artenschutzrechtliche Bestandsermittlung erfolgte durch Ortsbegehungen am 08.12.2018 und am 18.12.2018 mit Potentialanalyse sowie Auswertung der planungsrelevanten Arten nach Mess-tischblatt (hier MTB 4219-1/3 „Altenbeken“). Das MTB enthält 28 planungsrelevante Vogelarten sowie fünf Fledermausarten (vgl. GSS 04/2019).

Bei den Ortsbegehungen wurde folgendes festgestellt:

Fledermäuse:

Alle Gebäude weisen Quartierpotentiale für Fledermäuse auf. Direkte Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht gefunden, jedoch ist zu berücksichtigen, dass einzelne Tiere sich in tiefen Spalten, hier z. B. im Schornstein, aufhalten können und dort nicht durch herausfallenden Kot feststellbar sind.

Ein Großteil der Bäume weist ebenfalls Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Dies gilt auch für die Bäume der Hainbuchenhecke im Norden und Nordosten des Untersuchungsgebietes. Alle 5 im MTB genannten Arten können potentiell im UG vorkommen.

Vögel:

Für die gebäudebrütenden Vogelarten besitzt vor allem eine Lagerhalle zahlreiche Nischen und Hohlräume, die sich als Brutplatz eignen. Hier konnte auch ein Nest dokumentiert werden.

Höhlenbrüter (z. B. Star, Waldkauz) finden auf dem Grundstück ebenfalls einige Habitatbäume. In Bäumen Nester bzw. Horste bauende Vogelarten haben ebenso ein gutes Angebot an geeigneten Nistplätzen.

Von den im MTB genannten 28 planungsrelevanten Arten sind 7 Arten (Feldsperling, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star, Waldkauz, Waldohreule) zu erwarten, wobei Mehlschwalben-nester bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden konnten.

Sonstige Arten:

An sonstigen, nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten, sind die typischen Bewohner der Feldrand- und Ortsrandlagen zu erwarten. Biotope mit besonderen Standortansprüchen, die oftmals ein besonderes Arteninventar aufweisen (Trocken-warme Hänge, Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.

Fazit:

Überwiegend allgemeine faunistische Bedeutung, wobei als planungsrelevante Arten Fledermäuse und Vögel in der Planung zu berücksichtigen sind.

Biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt leitet sich unmittelbar aus dem oben beschriebenen Bestand von Flora und Fauna ab. Als bedeutsames, geschütztes Element ist die das Plangebiet teilweise umgebende Strauchhecke (GLB) zu nennen. Gleichsam hat der alte Baumbestand eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere wie auch für das Landschafts- und Ortsbild.

Fazit:

Die biologische Vielfalt ist als typisch für eine Ortsrandlage zu beschreiben und erfüllt durch ihre Ausprägung eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Seltene Lebensräume oder Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen kommen jedoch nicht vor. Die angrenzende Wohnbebauung und vorhandene Flächennutzung stellen Störfaktoren dar, die auf die Biologische Vielfalt wirken, so dass diese als „mittel“ eingestuft wird.

3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Boden allgemein

Gemäß Geoportal NRW handelt es sich bei den Böden im Geltungsbereich um lehmig-tonige Braunerden (B 22) ohne Grund- bzw. Stauwassereinfluss, mit Bodenwertzahlen von 45-50.

Im Geltungsbereich sind damit die typischen Böden der Paderborner Hochfläche zu finden, die als tiefgründige Sand- und Schuttböden klassifiziert werden und aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Eignung zur Entwicklung von Extremstandorten aufweisen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist daher gegeben (hohe Schutzwürdigkeit) und entsprechend ausgewiesen.

Aufgrund des relativ geringen Versiegelungsgrades im Geltungsbereich sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Geltungsbereich gut ausgeprägt. Die Grünfläche hat darüber hinaus eine Nutzungsfunktion für die Landwirtschaft.

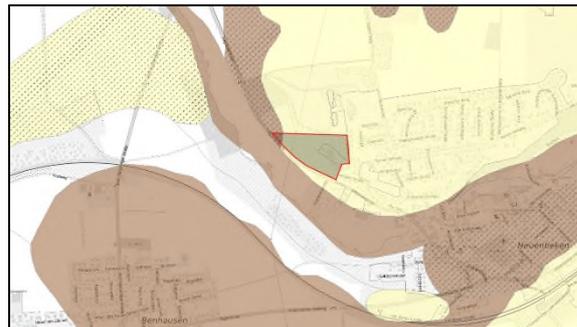


Abb. 11: Bodentypen im Geltungsbereich (geoportal.nrw, bearbeitet)

Folgende weitere Kennwerte sind angegeben:

- Grundwasser (GW): kein oberflächennahes GW vorhanden (GW-Abstand-GOK > 2 m)
- Erodierbarkeit im Oberboden: gering
- Durchwurzelungstiefe: gering
- Nutzbare Feldkapazität: gering
- Luftkapazität: sehr gering
- Kationenaustauschkapazität: mittel
- Gesättigte Wasserleitfähigkeit: gering
- Kapillare Aufstiegsrate: keine Nachlieferung
- Grenzflurabstand: sehr hoch, nicht vorhanden
- Versickerungsfähigkeit im 2m-Raum: ungeeignet
- Ökologische Feuchtestufe: trocken
- Gesamtfilterfähigkeit im 2m-Raum: mittel

Die Böden im Geltungsbereich unterliegen teilweise Vorbelastungen durch Bebauung und Nutzung (Versiegelung, Lagerflächen). Im Bereich der Gehölze sind weitgehend naturnahe Böden vorhanden.

Zur genaueren Ansprache des Bodens im Plangebiet wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt (ConTerra, 2018). Dazu wurden insgesamt 9 Rammkernsondierungen nieder gebracht, an fünf Stellen erfolgten Versickerungsversuche.

Die Schichtenfolge stellt sich relativ einheitlich wie folgt dar: Unter einer Mutterbodenschicht von 20-40 cm steht Kreidemergel in unterschiedlicher Konsistenz an. Zur Tiefe hin nimmt der Verwitterungsgrad ab und die Gesteinsfestigkeit zu. Grundwasser wurde bis zur Bohrendtiefe (80 cm unter GOK) nicht angetroffen.

Die Böden sind als Staunässe gefährdet zu beschreiben. Echte Grundwasserleiter liegen erst in größeren Tiefen des Karstgesteins.

Eine zentrale oder dezentrale Versickerung ist im Plangebiet möglich.

Topographie

Das Plangebiet weist eine deutliche Neigung Richtung Südwesten auf. Es bestehen Höhenunterschiede von ca. 10 m. Die Hochpunkte liegen an der Straße „Wiebach“.

Altlasten

Besondere Gefahrenpotentiale durch Altlasten sind derzeit nicht bekannt.

Archäologie

Das Vorkommen archäologischer Artefakte bzw. archäologischer Bodendenkmäler wird nach Auskunft von LWL und UDB derzeit nicht angenommen.

Geologie

Die geologische Schichtung wird der Kreidezeit zugeordnet, es handelt sich um Mergelkalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgestein. Diese Ablagerungen stehen im UG unter einer geringmächtigen, jüngeren Sedimentabdeckung aus dem Quartär nahezu unmittelbar an. Die hydrogeologische Situation wird durch die klüftigen Gesteine der Oberkreide bestimmt (Karst).

Fläche

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand von Neuenbeken. Dort befinden sich Gehölzbestände, die zum Teil aus älteren Gehölzen bestehen sowie eine Wiesenfläche. Darüber hinaus bestehen Bebauung und eine versiegelte Zufahrt, die zu einer ehemaligen Hofstelle gehören.

Entsprechend der Biotopbeschreibung werden die Böden des Geltungsbereiches in drei Klassen zusammengefasst:

	Boden geringer Bedeutung	Boden allgemeiner Bedeutung	Boden mittlerer bis hoher Bedeutung
Lage/ Biotop- zuordnung	Alle versiegelten Flächen: Gebäude, Lagerflächen	Alle teilversiegelten Flächen und intensiv genutzten Grünflächen, Intensivgrünland	Flächen unterhalb der Baumkronen, Gehölzflächen
Flächengröße gesamt	0,19 ha	3,51 ha	0,36 ha

Fazit:

Die vorhandenen Böden sind weit verbreitet und relativ typisch, trotzdem handelt es sich um einen Bodentyp mittlerer bis hoher Bedeutung aufgrund seiner Flachgründigkeit und der karstigen Eigenschaften. Besondere Belastungsfaktoren sind nicht vorhanden.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und in dessen näherem Umfeld nicht vorhanden, die Entfernung zur Beke beträgt ca. 200 m.

Grund- und stauwassergeprägte Böden kommen ebenfalls nicht vor, der Abstand zum Grundwasser ist sehr hoch. Aufgrund der karstigen Bodeneigenschaften besteht jedoch eine offene Verbindung zum oberen Grundwasserleiter. Aufgrund der mergeligen Bodeneigenschaften kann es jedoch lokal und temporär zu Staunässebildung kommen.

Der Planungsraum liegt in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes Bad Lippspringe.

Fazit:

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es besteht aufgrund des karstigen Untergrundes eine besondere Empfindlichkeit des Grundwassers.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Paderborn ist vom Niederungsklima der Westfälischen Bucht mit allgemein maritimem Charakter geprägt. Die jährliche Niederschlagssumme in Paderborn beträgt etwa 830 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,2 °C. Kennzeichnend für das Talklima sind erhöhte Luftfeuchte, verstärkte Tal- und Bodennebelbildung (Auftreten von Bodeninversionen mit Nebelbildung) sowie sommerliche Schwüle. Die Auenlage wirkt als Kaltluftsammlbereich.

Gemäß Klimaanalyse der Stadt Paderborn (BANGERT, 1990/2015) wird der Geltungsbereich dem Stadtklimatop zugeordnet, welcher hier großflächig von Offenlandbiotopen umgeben ist. Die Bekeniederung stellt einen regional bedeutsamen Kaltluftabflussbereich dar. Neuenbeken stellt einen Bereich der nächtlichen Kaltluftbeeinflussung dar (Hanglage am Westrand der Egge). Die Überwärmungsrate ist hier, verglichen mit dem übrigen Stadtgebiet sehr gering. Die Empfindlichkeit ist gegenüber zusätzlicher Bebauung der Ortsrandlagen klimatisch gesehen also eher gering.

Luft

Gehölzbestandene Grünflächen und Freiflächen sowie die großen Bäume haben eine hohe Bedeutung für die Luftreinhaltung, da Schadstoffe, v.a. Stäube und flüssige Schmutzpartikel, im Laub akkumuliert werden. Obwohl dieses zu einer Schadstoffanreicherung im Bestand führt, sind die Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden als positiv zu beschreiben. Aufgrund der lockeren Bebauung in Neuenbeken und der Lage am Hang der Egge sind Belastungen der Luftqualität und des Kleinklimas nicht zu erwarten. Es findet ein guter Luftaustausch statt.

Lagebedingt kann es durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchsbelastungen kommen.

Fazit:

Das Schutzgut Klima und Luft hat überwiegend allgemeine Bedeutung im Planungsraum und ist typisch für ein dörfliches Siedlungsgebiet.

3.1.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild von Neuenbeken ist insbesondere geprägt durch die besondere Topographie am Westhang der Egge. So liegen südöstlich von Neuenbeken die höchsten Erhebungen im Stadtgebiet Paderborns. Sichtachsen, teilweise unterbrochen durch größere Waldgebiete sowie die zahlreichen Täler, z.T. mit Fließgewässern sind charakteristisch für diesen Landschaftsraum und haben hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Ein weiteres Charakteristikum des Landschaftsbilds sind Alleen und Hecken, die sich entlang von Straßen befinden oder auch Wiesen und Äcker begleiten. Zu diesen Strukturen gehört auch der geschützte Landschaftsbestandteil, der sich z.T. im Geltungsbereich befindet.

Neuenbeken selbst ist ein noch relativ kleiner, dörflich geprägter Stadtteil von Paderborn, der durch lockere Bebauung geprägt ist und einen hohen Anteil an Grünflächen aufweist.

Großräumig wird dieser Landschaftsraum geprägt durch zahlreiche Windkraftanlagen (u.a. südlich von Neuenbeken) sowie die Bahnstrecke, teilweise am gegenüberliegenden Hang verlaufend.

Fazit:

Das Landschaftsbild weist durch die dörfliche Prägung am Rande der Paderborner Hochfläche eine besondere Eigenart und Schönheit auf. Es bestehen, verursacht durch die vorhandenen Verkehrswege, Windkraftanlagen etc., jedoch deutliche Vorbelastungen.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die umliegende Wohnbebauung ist als Sachgut im klassischen Sinn zu beschreiben.

Weitere, besonders wertgebende Sachgüter sowie denkmalschutzrechtlich bedeutsame Strukturen sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Neuenbeken hat sich zumindest teilweise noch den Charakter eines typischen Dorfes am Rande der Egge bewahrt.

Fazit:

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hat eine allgemeine Bedeutung im Planungsraum.

3.1.8 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Vegetationsentwicklung würde sich im Rahmen der natürlichen Sukzession entwickeln, so dass die Gehölzbestände zunehmen bzw. weiter wachsen werden. Dieses bedeutet einen weitgehend ungestörten Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Boden und Wasser werden kaum beeinträchtigt, die bestehenden Belastungen durch Versiegelungen, ggf. schädliche Bodeneinträge durch Materiallagerflächen bleiben bestehen. Am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortes von Neuenbeken stellt diese Fläche keinen besonderen Ortsabschluss dar und ist aus Sicht der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes in seiner Gesamtheit eher als störendes Element zu beschreiben.

Zusammenfassung der Vorbelastungen

Aufgrund der baulichen Nutzung unterliegt der Geltungsbereich zumindest teilweise Vorbelastungen durch Versiegelung, Bebauung, Bodenveränderungen sowie Ablagerungen. Durch den ausgeprägten Baumbestand handelt es sich jedoch um einen relativ abgeschiedenen Bereich, den nur wenige Störungen von „Außen“ (Wohnbebauung an der Straße „Wiebach“) erreichen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist mit Auswirkungen (Hoch- und Tiefbau) durch Neubaumaßnahmen und den Abriss von Gebäuden zu rechnen. Dazu gehört Verkehr (Materialtransport, Baustellenverkehr) sowie Lärmentwicklung über einen längeren Zeitraum. Emissionen (Verkehr, Lärm, Erschütterungen) mit besonderen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke zum Baustellenbetrieb eingehalten werden.

Die Auswirkungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht vermeidbar, aber da nicht dauerhaft, nicht als erheblich einzustufen.

Bezüglich des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes sind bei Abrissarbeiten die zu bearbeitenden Stoffe zu beachten. Hier sind in erster Linie mit Schadstoffen belastete Materialien (Farben, Öle) sowie besondere Stoffe wie Asbest, Dämmstoffe etc. zu beachten. Bei fachgerechtem Umgang und Entsorgung ist jedoch weder mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit noch auf die Umwelt zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen allgemein

Durch die geplante Bebauung ist von einer deutlichen Veränderung des westlichen Ortsrandes von Neuenbeken auszugehen. Insbesondere die Anwohner der Straße „Wiebach“ werden durch erhöhten Verkehr und Bebauung eine Veränderung ihres Wohnumfeldes erfahren. Dieses ist aber als typische Veränderung im Rahmen der Siedlungserweiterung zu beschreiben. Die beidseitige Bebauung einer vorhandenen Erschließungsstraße ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Im Rahmen der Festsetzungen wird auf eine Eingrünung der zukünftigen Siedlung sowie die Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen geachtet.

Für die Stadt Paderborn stellt die Ausweisung eines, wenn auch kleinen Wohngebietes, eine Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes dar. Für Neuenbeken bedeutet der maßvolle Zuzug eine Stärkung der im Ort vorhandenen Infrastruktur. Dieses ist positiv zu bewerten. Die Neuanlage eines Kinderspielplatzes hat positive Wirkungen auch über den Geltungsbereich hinaus.

Auswirkungen von Emissionen auf die menschliche Gesundheit

Für das geplante Wohngebiet gelten die aus dem Bestand übertragbaren Lärmquellen als bedeutende Lärmimmissionen, die im Wesentlichen durch den Schienen- und Straßenverkehrslärm bestimmt werden. Es sind tags geringfügige, nachts z.T. erhebliche Überschreitungen zu erwarten. Die Möglichkeiten von aktiven Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Standorten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass diese nicht umsetzbar bzw. nicht zielführend sind. Es werden somit passive Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktlösung festgesetzt. Die Anforderungen an die Außenbauteile sind nach der neuen DIN 4109 nunmehr unmittelbar aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln für tags und nachts, welche dB-genau berechnet werden, abzuleiten.

Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist nicht beurteilungsrelevant und damit nicht als erhebliche Belastung für die bestehenden Wohngebiete zu bewerten.

Besondere negative Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden durch die zukünftige Nutzung sind nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich ist ausschließlich Wohnnutzung vorgesehen. Betriebe mit hohem Lieferverkehr oder sonstigen hohen Emissionen sind nicht zugelassen. Detaillierte Informationen zum Emissionsschutz sind dem Fachgutachten bzw. der Begründung zu entnehmen.

Durch Beleuchtung von Straßen und Gebäuden entstehen Lichtemissionen. Deren Fernwirkung wird durch eine gezielte Eingrünung und den Erhalt größerer Gehölzbestände gemindert.

Störfallrisiko

Neuenbeken ist geprägt durch einen Mix aus lockerer und leicht verdichteter Wohnnutzung sowie kleineren Gewerbebetrieben, Einzelhandel und landwirtschaftlichen Höfen. Betriebe mit einem besonderen Störfallrisiko sind nicht vorhanden und werden auch im Geltungsbereich des B-Planes nicht zugelassen.

Abfall

Der im Gebiet entstehende Abfall beschränkt sich ausschließlich auf Hausmüll. Besondere Gefahrstoffe oder größere Abfallmengen fallen nicht an. Die Entsorgung erfolgt über die Hausmülltonnen sowie über Wertstoffcontainer.

Erneuerbare Energien

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist zugelassen.

Zusammenfassung Schutzgut Mensch:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind im Geltungsbereich und in der Umgebung nicht zu erwarten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	---
Betriebsphase	Schallschutz an Gebäuden	---

3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile, die den Geltungsbereich im Osten, Süden und Norden umschließen, werden nahezu vollständig in die Festsetzungen übernommen. Lediglich an der Straße „Wiebach“ wird eine Lücke von ca. 10 m für die Anbindung der Erschließung erforderlich. Dieser Durchbruch ist nicht vermeidbar, da aufgrund von verkehrlichen Zwängen bzw. der Topographie eine alternative Erschließung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll im Sinne der Eingriffsminimierung ist. Insbesondere eine Zufahrt von der Gogrevenstaße aus wäre mit deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Der dauerhafte qualitative Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils ist durch die Bestandsfestsetzung in Verbindung mit einer 5 m breiten, dem Wohngebiet vorgelagerten öffentlichen Grünfläche sichergestellt. Im Süden verbleibt vorgelagert das bestehende Grünland.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotopie allgemeiner Bedeutung

Für den Verlust von Biotopen ist in erster Linie die Veränderung durch Bebauung und Erschließung ausschlaggebend. Dazu werden die Bestandsbiotope den geplanten Biotopen (gemäß Festsetzungen B-Plan) gegenübergestellt. Für die Ermittlung der Eingriffsrelevanz im B-Plan ist die Grundflächenzahl maßgebend, sie gibt den Grad der Versiegelung an.

Dabei ist vorgesehen einen Großteil des Gehölzbestandes im südöstlichen Bereich zu erhalten und durch Neuanpflanzungen zu optimieren. Für den geschützten Landschaftsbestandteil ist ohnehin eine Erhaltungsfestsetzung vorgesehen. Auf diese Weise erfolgen die Eingriffe durch Bebauung überwiegend im Bereich der Gebäude und Lagerplätze sowie im Bereich von Ruderalfluren und jüngeren Gehölzbeständen. Die beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen stellen somit eine deutliche Eingriffsminimierung dar und tragen zur Eingrünung der Neubebauung bei. Bei allen Bautätigkeiten ist der Baumschutz entsprechend DIN 18920 und RAS-LP4 zu berücksichtigen, dieses umfasst insbesondere auch den Kanalbau im Bereich der Erhaltungsfestsetzungen (Spielplatz).

Darüber hinaus ist die Neupflanzung einer Strauchhecke an der westlichen Bebauungsgrenze vorgesehen. Daran schließt sich die zu erhaltende bzw. zu extensivierende Wiese an.

Darüber hinaus ist im südöstlichen Bereich die Herstellung einer mähfähigen Mulde zur kontrollierten Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen. Die geringen Bodenprofilierungen stellen keinen erheblichen Eingriff dar, da nur örtlich anfallendes Material verwendet wird.

Die südwestliche Wiesenfläche ist als extensives (Mäh)Grünland mit einer maximal zweischürigen Mahd vorgesehen. Detaillierte Regelungen zu Pflanz- und Pflegemaßnahmen regelt der GOP.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen Fauna und Artenschutz

Durch den Abriss von Gebäuden sowie das Fällen von Bäumen kann es zur Verletzung/Tötung von Individuen kommen und Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten können zerstört werden. Dies würde einen Verbotbestand nach § 44 BNatSchG auslösen. Als planungsrelevante, nachgewiesene Arten sind hier potentiell Fledermäuse sowie Feldsperling, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star, Waldkauz, Waldohreule betroffen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot) auszuschließen, sind Minimierungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung und baubegleitenden Maßnahmen erforderlich. Diese sind durch eine fachlich qualifizierte Person umzusetzen. Detaillierte Angaben sind dem Artenschutzgutachten zu entnehmen.

Neben planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind auf dem Gelände keine weiteren geschützten Arten angetroffen worden bzw. nicht anzunehmen.

Der Erhalt größerer Gehölzstrukturen, inkl. Großbäumen sowie die Eingrünung des Plangebietes tragen zur allgemeinen Minimierung des Lebensraumverlustes bei. Durch die Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Biologischen Vielfalt ist nicht von einer erheblichen Veränderung auszugehen, da die für Tiere und Pflanzen relevanten Nutzungsstrukturen (größere Gehölzbestände, GLB Hecke) weitmöglichst erhalten werden und zusätzlich neue Flächen mit Pflanzgebot (Eingrünung) vorgesehen sind. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei der Gestaltung des Spielplatzes können Bäume entfallen. Der Artenschutz ist dann zu beachten sowie Neupflanzungen umzusetzen.

Schutzgebiete

Auswirkungen auf die südlich der Gogrevenstraße liegenden Schutzgebiete sind aufgrund der räumlichen und funktionalen Trennung durch die Straße nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auf den besonderen Artenschutz und die biologische Vielfalt sind nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mehr zu erwarten. Die Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ist zwingend, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Der kleinräumige Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil ist nicht vermeidbar, der Erhalt des übrigen Biotops durch Festsetzungen gesichert. Der naturschutzfachliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird gesondert ermittelt.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Biotope: - Erhaltungsfestsetzung - Pflanzfestsetzungen - Baumschutz (v.a. Straßen- und Kanalbau) Artenschutz: - Verwendung von Vogelschutzglas - Bauzeitenregelung bei Abriss und Fällung	Biotope: Bilanz gemäß Kap. 3.6.3
Betriebsphase	- Beleuchtung ohne Störung der Insektenfauna	--

3.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen

Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere:

Auf einer Fläche von ca. 0,46 ha gem. Bilanz gehen die natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Dieses betrifft übergreifend auch die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die Forst- und Landwirtschaft (Grünland). Die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens als „für Extremstandorte besonders geeigneter Boden“ ist im Geltungsbereich nicht ausgeprägt. Es handelt sich um einen typischen Boden der Paderborner Hochfläche, der häufig durch ein besonderes Pflanzeninventar gekennzeichnet ist. Dieses ist aber im Geltungsbereich, vermutlich aufgrund der Nähe zu Siedlung und Nutzung und der damit verbundenen weiteren Standortfaktoren nicht ausgebildet. Ein wertgebender Standort für die Landwirtschaft geht durch den Verlust von ca. 0,65 ha Grünland nicht verloren.

Trotzdem ist der Verlust dieser natürlichen Funktion als erheblich zu bewerten und auszugleichen. Der Erhalt von größeren Grünstrukturen, insbesondere im Bereich weitgehend ungestörter Bodenverhältnisse (Gehölzbestände), ist als Minimierung zu bewerten. Darüber hinaus kommt dem Oberboden eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu. Dieser ist im Bauablauf zu schützen.

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

Auch diese Funktion wird in erster Linie durch die Versiegelung (Gebäude und Straßen) auf einer Fläche von ca. 0,46 ha gem. Bilanz zerstört. Durch die Vorgaben der dezentralen Rückhaltung durch Retentionszisternen und den gedrosselten Abfluss in eine breite, flache Entwässerungsmulde wird das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser dem Grundwasser größtenteils wieder zugeführt. Diese für die beiden Schutzgüter Boden und Wasser wichtige Wechselwirkung wird somit nur gering beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens im Wasserhaushalt (keine besonderen Puffer- und Speichereigenschaften, hoch anstehendes Festgestein) ist der flächenmäßige Verlust als nicht erheblich zu bewerten.

Archivfunktion

Eine besondere Bedeutung für die Archivfunktion ist im Geltungsbereich nicht erkennbar.

Auswirkungen auf den Boden durch Bautätigkeiten

Durch die geplanten Bautätigkeiten (Bauarbeiten in bewegtem Gelände, Gründungsmaßnahmen) ist mit großflächigen Bodenumlagerungen zu rechnen. Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf das Bodengefüge. Zur Minimierung der Bodenumlagerung wurde das Baugebiet dem Höhenverlauf angepasst und für die einzelnen Gebäude jeweils Tal- und Berghöhen definiert. Gleichfalls aus Sicht der Minimierung wurde die Erschließung an die Straße „Wiebach“ geführt, da ein Anschluss an die Gogrevenstraße einen deutlich höheren Eingriff in die Topographie zur Folge gehabt hätte. Bereits im Vorfeld der Planungen wurde somit der Eingriff in den Boden minimiert und gleichzeitig zugunsten eines Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil abgewogen.

Zum Schutz des Oberbodens nach DIN 18915 muss dieser separat gelagert und möglichst im Baugebiet wiederverwendet werden. Eine Vernichtung oder Verunreinigung des Bodens ist nicht zulässig.

Zusammenfassung Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind durch die Zunahme der Versiegelung zu erwarten, werden aber multifunktional über den Biotopausgleich ausgeglichen. Eine darüber hinaus gehende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist nicht erkennbar.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Bodens wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	- Begrenzung der Versiegelung durch GRZ 0,4 - Separate Lagerung von Oberboden und Boden	Multifunktional durch den Ausgleich für Biotopverluste
Betriebsphase	- Erhalt der Versickerungsfunktion, Erhalt von Grünland	--

3.2.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser

Trotz des zum Teil karstigen Untergrundes ist die Grundwasserqualität bei Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht erheblich betroffen. Die Grundwasserneubildungs- bzw. Versickerungsrate wird durch die Versiegelung kleinräumig eingeschränkt. Hier findet Minimierung in Form von Rückhaltung und z.T. zentraler oder dezentraler Versickerung statt, so dass auch dieses nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Entwässerung

Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über dezentrale Rückhaltungen auf den Privatgrundstücken mittels Retentionszisterne mit Anschluss des Drosselabflusses an den öffentlichen RW-Kanal. Über Stauraumkanäle wird dieses Wasser dem natürlichen Gefälle entsprechend nach Süden abgeleitet.

Im Bereich des südlichen Grünlandes wird dann eine offene, mähfähige Mulde (Grünlandnutzung) ausgebildet, die das Regenwasser weiter nach Süden ableitet.

Außengebietszufluss von Niederschlagswasser entsprechend der Topographie in den Geltungsbereich müssen aufgrund der ohnehin angespannten Entwässerungslage vermieden werden. Zur Reduzierung von Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen ist zusätzlich ein Notwasserweg im Bebauungsplan festgesetzt.

Befestigte Flächen der Vorgartenbereiche (Zuwegungen, Stellplätze) müssen aus versickerungsfähigem Material hergestellt werden. Auch dieses stellt eine Minimierung für das Schutzgut Grundwasser sowie auch eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen dar. Darüber hinaus werden Schotter- bzw. Kiesgärten nicht zugelassen.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Zusammenfassung Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser stellen eine wichtige Minimierungsmaßnahme dar.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	--
Betriebsphase	- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser - Freihaltung von Notwasserwegen	--

3.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen lokales Klima

Eine besondere klimatische Bedeutung kommt dem Geltungsbereich nicht zu, eine besondere Gefährdung für das lokale Klima ist daher nicht erkennbar. Die deutliche Zunahme des Versiegelungsgrades (klimatischer Ungunstraum) ist durch die Lage am Ortsrand mit ausreichend Freiflächen und guter Luftdurchmischung nicht erheblich.

Der großflächige Erhalt des Gehölzbestandes sowie die Anpassung der Gebäude an die natürliche Geländetopographie führen auch klimatisch gesehen zu einer Minderung der Auswirkungen.

Klimaschutz

Die Erweiterung von Siedlungsflächen, insbesondere in den Vororten ist aus Sicht des Klimaschutzes nicht uneingeschränkt positiv zu bewerten, da in der Regel auf diese Weise Pendlerströme induziert werden. Die Anbindung an den ÖPNV ist in Neuenbeken aber gegeben, Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs vorhanden, so dass hier Synergieeffekte greifen. Durch die Ausweisung des Neubaugebietes wird der Nachfrage nach Wohnraum für dem Ortsteil verbundene Bewohner stattgegeben.

Die Anforderungen des Klimaschutzes wurden im § 1 BauGB (Klimaschutzklausel) in die gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Für ergänzende Hinweise wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, die dieses Thema behandelt. Grundsätzlich ist die Nutzung regenerativer Energien in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig und ausdrücklich zu begrüßen.

Auswirkungen Luft

Die Luft unterliegt, verursacht durch den Straßenverkehr und die landwirtschaftliche Nutzung, bereits lokalen Vorbelastungen. Besonders auffällige Werte (z.B. Feinstaub) mit Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz werden jedoch nicht erreicht.

Eine durch den Bebauungsplan induzierte Zunahme von Luftbelastungen ist nicht zu erwarten. Die Anlage bzw. der Erhalt von großen Grünflächen mit Bäumen wirkt sich günstig auf die Luftqualität aus, da Bäume hier Filterfunktion übernehmen.

Zusammenfassung Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Die Festsetzungen von großen Grünflächen und Bäumen (z.T. erhaltend) wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	--
Betriebsphase	--	--

3.2.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild ist wesentliche Grundlage für die Erholungseignung eines Ortes und den Wohnwert der Landschaft. Besondere Eigenschaften wie Eigenart, Schönheit und Vielfalt werden hier, durchaus auch subjektiv, unterschiedlich bewertet.

Es wird eine derzeit brachliegende ehemalige Hofstelle am Ortsrand von Neuenbeken überbaut bzw. baulich neu geordnet. Der im Zusammenhang bebaute Ortsrand wird weiter nach Westen verschoben. Dieses stellt eine deutliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Aufgrund dieser besonderen Situation in Verbindung mit einer nach Südwesten abfallenden Topographie (Fernwirkung) wird eine breite Eingrünung in Form eines 10 m breiten Pflanzstreifens bzw. der Erhalt von Gehölzstrukturen als wichtige Minimierungsmaßnahme in die Festsetzungen aufgenommen.

Die geplante Wohnbebauung orientiert sich in Baudichte und Bauhöhe weitgehend an den östlichen angrenzenden Wohngebieten. Eine gewisse Zunahme der Baudichte wird toleriert, um den allgemeinen Landschaftsverbrauch zu reduzieren. Dieses ist sowohl aus Sicht des Bodenschutzes als auch für das Landschaftsbild positiv zu bewerten.

Temporäre visuelle Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (Maschinen, Kräne) sind nicht vermeidbar, stellen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Erholung

Der Erholungswert des Ortes und die Erholungsmöglichkeiten auf der Paderborner Hochfläche als Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung u.a. auch für die Erholungsnutzung werden durch die Ausweisung eines kleinen Wohngebietes am Ortsrand von Neuenbeken nicht wesentlich verändert.

Zusammenfassung Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Ortsrand von Neuenbeken wird sich an dieser Stelle verändern, großräumige negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind durch die geplanten Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	- Festsetzung von Bauhöhe und Geschossigkeit - Pflanz- und Erhaltungsgebote	--
Betriebsphase	--	--

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Entwicklung eines kleineren Wohngebietes am Ortsrand von Neuenbeken sind keine Betroffenheiten für dieses Schutzgut erkennbar. Eine erhebliche Veränderung des typischen Ortscharakters geht mit der zusätzlichen Bebauung nicht einher, da diese sich in Größe und Dimension an der vorhandenen Bebauung orientiert.

Zusammenfassung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	--
Betriebsphase	--	--

3.3 Wechselwirkungen

Die Ausweisung eines Baugebietes in Verbindung mit Versiegelungen und Gebäuden wirkt insbesondere auf den Boden als Lebensraum für die Tiere und Pflanzen sowie auf den Bodenwasserhaushalt. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung bereits erläutert. Als weitere Wechselwirkung ist die Fernwirkung der Gebäude mit Wirkung auf die Erholungsnutzung zu beschreiben.

Eine, wenn auch geringe, Zunahme von Verkehr und Lärm hat Auswirkungen auf die Tierwelt sowohl im Geltungsbereich als auch darüber hinaus.

Aufgrund der allgemein angespannten Wohnraumsituation werden die Auswirkungen und Wechselwirkungen zwar teilweise minimiert, jedoch insgesamt dem Bedarf nach Wohnraum und damit dem Schutzgut Mensch und der Bodenfunktion „Standort für Siedlung“ untergeordnet.

3.4 Schutzgutbezogene Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei umgesetzter Planung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Minderungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch allgemein	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Emissionen/Lärm (Gesundheitsschutz)	zeitweise hoch (Baulärm)	gering bis mittel (Lärm der umgebenden Straßen)	gemäß Festsetzungen	keine	nicht erheblich
Abfälle, Störfallrisiko	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Biotope	mittel (entfallen von Bäumen, zusätzliche Versiegelung)	gering	gemäß Festsetzungen	Festsetzung von Bäumen und Pflanzempfehlungen Ausgleich	erheblich, aber ausgleichbar
Tiere, Artenschutz	teilweise hoch (Abriss, Fällungen)	gering	gemäß Festsetzungen	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	bei Durchführung von Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen nicht erheblich
Biologische Vielfalt	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Schutzgebiete	keine	keine	keine	keine	nicht erheblich
Boden, Bodenschutz	gering-mittel (zusätzliche Versiegelung)	gering	keine	multifunktional mit Biotopausgleich	erheblich, aber ausgleichbar

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Minderungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Erheblichkeit
Fläche, Ressourcenschutz	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Grundwasser, Ressourcenschutz	gering	gering	Versickerung von Niederschlagswasser	keine	nicht erheblich
Oberflächengewässer	keine	keine	keine	keine	nicht erheblich
Lokales Klima/Klimaschutz	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Luft, Luftreinhalte	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel (entfallen von Bäumen, Bebauung)	gering	gemäß Festsetzungen	Festsetzung von Bäumen und Pflanzmaßnahmen	bei Einhaltung der Festsetzungen nicht erheblich
Erholung	gering	gering	keine	keine	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine		nicht erheblich
Kulturelles Erbe	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich

Tab. 2: Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

	Bau, ggf. Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	Minimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz wertvoller Biotope und Arten erforderlich und vorgesehen, Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen. Hier wird ein Ausgleich umgesetzt. Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	Erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Allgemeine Beachtung des Lärmschutzes in der Bauausführung, Ansonsten nicht erheblich bzw. nicht relevant	Lichtemissionen werden minimiert, Lärmimmissionen werden minimiert, Sonstige Auswirkungen nicht relevant.	Nicht erheblich
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Allgemeine Beachtung des Bodenschutzes und der gesetzlichen Abfallbestimmungen in der Bauausführung, Ansonsten nicht erheblich bzw. nicht relevant	Besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an. Abwasser wird der Kanalisation zugeführt. Regenwasser wird zur Versickerung gebracht bzw. zurückgehalten.	Nicht erheblich bzw. nicht relevant
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung	Nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant

	Bau, ggf. Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Fazit
- Unfälle oder Katastrophen, - Nutzung von Energie		Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren. Ein besonderer Bedarf an Energie ist nicht erforderlich. Der Energiebedarf (Heizung) wird nach dem Stand der Technik vorgesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich.	
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	Nicht relevant	Gebiete mit besonderen umweltrelevanten Problemen sind im Umfeld nicht vorhanden und werden durch den Plan nicht verursacht.	Nicht erheblich bzw. nicht relevant
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Nicht relevant	Nicht relevant Es werden besondere Vorkehrungen gegen Starkregenereignisse getroffen (Rückhaltung, Speicherung, Notwasserwege)	Nicht erheblich
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	Nicht relevant, da keine besonderen Bautätigkeiten zu erwarten	Nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	Nicht erheblich

Tab. 3: Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

3.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Die geplanten Änderungen sind verbunden mit geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Für die Betroffenheit des Schutzgutes Biotope/Boden erfolgt eine Bilanzierung, die den naturschutzfachlichen Ausgleich ermittelt.

Bezüglich des Lärmschutzes wie auch des Artenschutzes sind zwingend Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich, nur dann ist auch hier keine Erheblichkeit gegeben. Das Wirksamwerden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann so vermieden werden.

Insgesamt sind bzgl. der Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3.7 Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden

3.7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes und des Lärmschutzes (Schutzgut Mensch) zu beachten: Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden in Kap. 3.7.2 sowie 4.2 beschrieben.

- Baumschutz in der Bauausführung sowie der Erschließung und dem Kanalbau
- Einhaltung der Vorgaben gemäß schalltechnischem Gutachten
- Erhalt und Festsetzung der wertgebenden Grünstrukturen, Pflanzfestsetzungen zur Eingrünung (Ortsrand)
- Festsetzung einer GRZ als verbindliches Maß der überbaubaren Grundfläche
- Herstellung und dauerhafte Pflege der vorgesehenen Notwasserwege und Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen,
- Verwendung von Vogelschutzglas bei größeren Glasfronten und Übereckverglasungen. Auf spiegelnde Fassaden sollte verzichtet werden.
- Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und durch Höhe, Ausrichtung (nicht nach oben abstrahlend) sowie die Verwendung nicht wärmeemittierender Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich installiert werden.

3.7.2 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine artenschutzfachlich kompetente Person umgesetzt und koordiniert werden können:

- Die Bautätigen sind vor Beginn der Arbeiten bzgl. der artenschutzrelevanten Aspekte und Maßnahmen zu informieren. Ein geeigneter Fledermauskasten ist bereit zu stellen, in dem

sich im Torpor befindliche und verletzte Tiere notfalls sicher untergebracht und verbracht werden können.

- Ökologische Baubegleitung der Abbrucharbeiten: Dies beinhaltet den vorsichtigen Rückbau der für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen (Dach und Dachboden, Abdichtungsbleche, Schieferverkleidungen, Traufkästen, Attiken u. a.) im Beisein einer ÖBB, um das Restrisiko bei eventuell erfolgter Besiedlung abzudecken.
- Das optimale Zeitfenster für die Gebäudeabbrucharbeiten richtet sich nach der Fortpflanzungsphase der Vögel (März bis September) und der Fledermäuse (April bis August). Demnach sind die Arbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.
- Baumfällungen sind nach §39 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen und Vögeln, also von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollten Fällungsarbeiten außerhalb dieser Zeit erforderlich sein, hat unmittelbar vor diesen Arbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle entsprechender Gehölze auf das Vorhandensein z.B. von besetzten Vogelnestern zu erfolgen.
- Höhlenbäume sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ist dies nicht möglich, sind vorhandene Höhlungen im Vorfeld der Fällungsarbeiten mit einem Endoskop zu kontrollieren. Bei unzugänglichen Höhlen sowie bei Eignung als Winterquartier für Fledermäuse ist auch im Winter eine Ökologische Baubegleitung der Fällungsarbeiten erforderlich.

3.7.3 Bilanzierung des Eingriffs

Der Bilanzierung liegt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (LANUV, 2008) zugrunde.

Bestand			
Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Wertpunkte Bestand
Intensiv(mäh)weide, mäßig artenreich (EB, xd5)	4	28.761	115.044
Geschützter Landschaftsbestandteil: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BD3-100, ta1-2)	7	2.420	16.940
Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand (inkl. Spielplatz) (HM, xd3)	5	6.280	31.400
Gebäude, versiegelte Zufahrt mit Hoffläche (VF0)	0	1.864	0

Unversiegelter Weg auf flachgründigen, nährstoffarmen Böden, artenarm (VB7-sta3, xd2)	4	149	596
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen >50-70 % (BD0-70, kb1(tc))	6	149	894
Teilversiegelter Weg, teilversiegelte Fläche mit wassergebundener Decke, teilversiegelter Lagerplatz (VF1)	1	217	217
Siedlungsbrache mit Neo-, Nitrophytenanteil <50 %, Gehölzanteil <50 % (HW7)	4	657	2.628
Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzen <50 % (BB0-50)	4	93	372
Summe		40.590	168.091

Planung			
Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Wertpunkte Planung
WA II / GRZ 0,4: Versiegelte Flächen durch Gebäude und Nebenflächen (VF0)	0	3.068	0
Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen (HJ, ka4)	2	4.583	9.166
Verkehrsflächen: Versiegelte Flächen (VF0)	0	1.571	0
Öffentliche Grünfläche, Pflanzgebot: Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt (BD0 100, kb1 (tc)) (Nr.5 GOP)	6	1.003	6.018
Öffentliche Grünfläche, Notwasserweg: Graben, bedingt naturnah (FN, wf3) (Nr. 6 GOP)	6	752	4.512

Öffentliche Grünfläche, geschützter Landschaftsbestandteil: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BD3-100, ta1-2) (Nr. 4 GOP)	7	2.390	16.730
Öffentliche Grünfläche (B), Maßnahmen zum Schutz: Artenreiche Mähwiese, extensiv bewirtschaftet (EA, xd1, veg2) (Nr. 1 GOP)	6	18.364	110.184
Öffentliche Grünfläche (A), Maßnahmen zum Schutz: Artenreiche Mähwiese, extensiv bewirtschaftet mit naturnaher Entwässerung (EA, xd1, veg2) (Nr. 2 GOP)	5	3.859	19.295
Öffentliche Grünfläche, flächenhaftes Erhaltungsgebot: Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand (inkl. Spielplatz) (HM, xd3) (Nr. 3 GOP)*	5,5	5.000	27.500
Summe		40.590	193.405

* Abwertung um 0,5 wg. Spielplatz naturnah

Wertpunkte Planung	193.405
Wertpunkte Bestand	168.091
Wertpunkte Überschuss	25.314

Der Ausgleichsbedarf für die WA-Flächen (Bauflächen) beträgt 11.261 m². Der Ausgleichsbedarf für die Verkehrsflächen beträgt 2.454 m². Beide werden innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Durch das Inkrafttreten des B-Planes „Wiebach West“ kommt es zu einem Überschuss von **25.314** Wertpunkten. Nach Umrechnung in m² ergibt sich hier ein Überschuss an Ausgleichsfläche von 8.508 m².

3.7.4 Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs

Da das Inkrafttreten des B-Planes N277 „Wiebach West“ zu einem Wertpunkte-Überschuss führt, sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs nicht erforderlich.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 *Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse*

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008).

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten durch Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (z.B. Geländebegehung) sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial bzw. Datenbanken (z.B. LANUV).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden verschiedene Fachgutachten erstellt (Lärm, ASP, Boden/Baugrund), deren Ergebnisse in den Umweltbericht eingeflossen sind.

Die entsprechenden Grundlagen wurden von den Fachgutachtern erarbeitet bzw. zusammengestellt.

4.2 *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt*

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist im Sinne des § 4c BauGB nach Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan ein Monitoring zur Überwachung des Vorhabens durchzuführen. Für die vorliegende Planung sind dazu geeignete Maßnahmen zur Begleitung und Dokumentation der Bauausführung vorzusehen.

Die Überwachung der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes (Minderungsmaßnahmen) erfolgt im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- bzw. Überwachungsverfahrens. Hierzu gehören insbesondere auch die Umsetzung bzw. Einhaltung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie die Einhaltung der Lärmvorschriften.

4.3 *Nicht technische Zusammenfassung*

Veranlassung

Die Stadt Paderborn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 277 „Wiebach-West“ beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines kleineren Neubaugebietes (Wohnbebauung) am Ortsrand von Neuenbeken. Im Parallelverfahren ist die 139. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Größe des Geltungs-/Änderungsbereiches beträgt ca. 4 ha für den B-Plan und 1,67 ha für den F-Plan.

Bestand

Im Bestand ist hier eine ehemalige Hofstelle mit Wohnhaus und Nebenanlagen/Lagerhallen vorhanden. Derzeit sind die Flächen weitgehend ungenutzt.

Die Gebäude sind umgeben von ausgeprägten Gehölzbeständen. Entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze ist dieser als geschützter Landschaftsbestandteil besonders geschützt. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine Wiese.

Das Gelände ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Hanglage, die Erschließung erfolgt durch die Straße „Wiebach“. Diese markiert den derzeitigen Ortsrand von Neuenbeken. Der Ort ist als Vorort von Paderborn durch Wohnbebauung geprägt.

Die in Dammlage, südlich verlaufende Bahnstrecke stellt eine besondere Lärmquelle für Neuenbeken dar.

Auswirkungen

Die Neuplanung des Geländes sieht ausschließlich Wohnbebauung vor, wobei große Teile des Gehölzbestandes als zu erhaltend festgesetzt werden. Die zukünftige Ortsgrenze soll eingegrünt werden.

Bei Umsetzung der geplanten Festsetzungen und beschriebenen Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Durch die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich erforderlich, der innerhalb des Geltungsbereichs durch die großflächige Sicherstellung und Entwicklung von extensivem Grünland sichergestellt werden kann.

Bezüglich des gesetzlichen Artenschutzes sind zwingend Minderungsmaßnahmen erforderlich. Auf diese Weise können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

5 LITERATURVERZEICHNIS

TÜV Nord Umweltschutz, Gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen, Bebauungsplangebiet N 277, 07.09.2017 + Fortschreibung 03.2021.

GSS Paderborn, Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan N 277 „Wiebach West“ der Stadt Paderborn, Juni 2019

ConTerra, Geotechnische Gesellschaft mbH, Geotechnischer Bericht zum Bebauungsplan N 277 „Wiebach-West“ in Paderborn-Neuenbeken, 28. November 2018

BANGERT, H. (1990) Klimaanalyse Stadt Paderborn. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn (unveröffentlicht)

BANGERT, H. (2014): Klimaanalyse der Stadt Paderborn. Aktualisierte Fassung. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn. Entwurf (unveröffentlicht).

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der aktuellen Fassung,

BEBAUUNGSPLAN NR. N277 „WIEBACH-WEST“ - TEXTLICHE FESTSETZUNG, BEGRÜNDUNG UND PLANZEICHNUNG (April 2021): Stadtplanungsamt Paderborn. Paderborn.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn – Höxter. Detmold.

BURRICHTER, E. (1973), Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geoportal NRW im Jan. 2019)

GESETZ ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (UVP) in der aktuellen Fassung,

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der aktuellen Fassung,

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz – LG) in der aktuellen Fassung

LABO DEUTSCHLAND (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB

LANDSCHAFTSPLAN PADERBORN-BAD LIPPSPRINGE in der aktuellen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW, Biotopkataster NRW: Schutzwürdige Biotope, Schutzgebiete

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW, (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, U.Biedermann, J.Werking-Radtke

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geographische Landesaufnahme 1: 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesamt für Landeskunde, Remagen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

WWW.GEOPORTAL.NRW / WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE / WWW.UMWELT.NRW.DE / WWW.ELWASWEB.NRW